

**Staatsanwaltschaft Halle**

**Az.:**

### Verfügung

1. Vermerk:<sup>1</sup>
2. Teileinstellung / Beschränkung der Strafverfolgung nach ...<sup>2</sup>
3. Einstellungsbescheid / Einstellungsnotice an:<sup>3</sup>
4. BZR Auszug und die folgenden Blätter zur Handakte nehmen ...<sup>4</sup>
5. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.<sup>5</sup>
6. Zählkarte<sup>6</sup>
7. Das Adhäsionsverfahren kommt in Betracht.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> In einem Vermerk können für die Sachverhaltsbearbeitung notwendige Informationen festgehalten werden, für die im Rest der Verfügung kein Platz ist. Beispielsweise kann der Vermerk kurze Ausführungen dazu enthalten, warum man aus Rechtsgründen hinsichtlich eines Straftatbestandes keinen hinreichenden Tatverdacht annimmt. Weiterhin kann darin erörtert werden, warum eine Teileinstellung vorgenommen wird.

<sup>2</sup> Unter dieser Ziffer können notwendige Teileinstellungen vorgenommen werden. Sofern einzelne Taten (Achtung: Nicht Tatbestände!) nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können, hat die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO zu erfolgen. Ebenso können an dieser Stelle Opportunitätsentscheidungen nach den §§ 154, 154a StPO getroffen werden.

<sup>3</sup> Teileinstellungen können Einstellungsbescheide / Einstellungsnotice notwendig machen. Näheres hierzu wird in der Folge zur Einstellungsverfügung besprochen.

<sup>4</sup> Mit der Abschlussverfügung wird die Hauptakte an das Gericht übersandt und liegt der Staatsanwaltschaft somit nicht mehr vor, diese behält lediglich die so genannte Handakte, die auch dem Sitzungsvertreter für die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes übergeben wird. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass sich die wesentlichen Informationen des Sachverhalts aus der Handakte ergeben.

<sup>5</sup> Dieser Verfügungspunkt ist nach § 169a StPO zwingend. Er führt zum Erstarken des Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 Abs. 1 StPO (bis zum Abschluss der Ermittlungen ist lediglich § 147 Abs. 2 StPO einschlägig).

<sup>6</sup> Der Begriff „Zählkarte“ betrifft die statistische Erfassung der Verfahrensbeendigung und dient primär dazu, die Belastung der staatsanwaltschaftlichen Dezernate zu überwachen. Formulierungsalternativen sind: Statistik, Austragen und Erledigungsart ( ), wobei in dem Klammerzusatz bestimmte Kodierungen eingetragen werden.

<sup>7</sup> In einigen Bundesländern besteht die Weisung, den Geschädigten auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens nach den §§ 403 ff. StPO hinzuweisen. Dies geschieht unter diesem Verfügungspunkt.

8. Vermerk zu den Asservaten:<sup>8</sup>

9. MiStra gem. Ziffer \_\_\_\_ an \_\_\_\_\_<sup>9</sup>

10. Anklageschrift nach anliegendem Entwurf fertigen und mir zur Unterschrift vorlegen.

11. U.m.A.

dem<sup>10</sup>

mit dem Antrag aus der Anklageschrift übersandt.<sup>11</sup>

Es wird darüber hinaus beantragt,<sup>12</sup>

12. WV: ( )<sup>13</sup>

Halle, den

Unterschrift der Staatsanwältin / des Staatsanwalts

---

<sup>8</sup> Sofern Asservate (Beschlagnahmte Gegenstände, Beweismittel, Tatwerkzeuge) vorhanden sind, ist zu bestimmen, was mit diesen zu geschehen hat (Werden sie weiterhin benötigt? Können sie freigegeben werden? Sind sie dem Gericht mit zu übersenden?)

<sup>9</sup> Die MiStra sieht für die Staatsanwaltschaft bestimmte Mitteilungspflichten an andere Stellen vor, die diese Informationen zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen (Beispielsweise: Ein Gericht, welches die Bewährungsaufsicht führt, ist darauf angewiesen, von neuen Strafverfahren gegen den Probanden Kenntnis zu erlangen. Insofern besteht eine Mitteilungspflicht nach Ziffer 13 Abs. 1 Nr. 1 MiStra).

<sup>10</sup> Hier ist das nach Ansicht der Staatsanwaltschaft für das Hauptverfahren zuständige Gericht und dessen Spruchkörper anzugeben. Achtung: Eine Anklage wird **niemals** zur kleinen Strafkammer des Landgerichts erhoben!

<sup>11</sup> Der Antrag aus der Anklageschrift ist regelmäßig der auf Eröffnung des Hauptverfahrens (Ziffer 110 Abs. 3 RiStBV). Sofern der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist in der Anklageschrift ferner ein bestimmter Antrag zur Fortdauer zu stellen (Ziffer 110 Abs. 4 Satz 2 RiStBV), in diesem Fall heißt der Verfügungspunkt „mit den Anträgen aus der Anklageschrift übersandt“.

<sup>12</sup> Hier werden Anträge auf bestimmte gerichtliche Handlungen gestellt, die nicht in der Anklageschrift zu stellen sind. Häufige Beispiele sind hier: Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO oder der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 StPO.

<sup>13</sup> Die Verfügung hat zwingend mit einer Wiedervorlage zu enden, um sicherzustellen, dass die Akte nicht in Vergessenheit gerät. Im Klammerzusatz kann vermerkt werden, was bei der Wiedervorlage geschehen soll. Zu kurze Kontrollfristen sind im Regelfall nicht notwendig, da die Akte im Falle eines Posteingangs (zum Beispiel bei Eingang der gerichtlichen Terminladung) automatisch vorgelegt wird.